



Allgemeine Einkaufsbedingungen der LUDWIG SCHNEIDER GMBH & Co. KG STAND 01.01.2016

1. Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Lieferungen und Leistungen an uns gleich welcher Art, erfolgen ausschließlich zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen, die der Lieferant durch Annahme oder Ausführung der Bestellung anerkennt.

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

- 1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Lieferant nur berufen, wenn wir diese unverzüglich schriftlich bestätigen. Von unseren Mitarbeitern abgegebene Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind für uns nicht kostenpflichtig.

3. Versand/Lieferung

- 3.1 Verpackung, Versand und Versicherung der Lieferware erfolgen im Namen und auf Gefahr des Lieferanten. Dieser sorgt auf eigene Kosten für den Rücktransport von verwendeten Verpackungen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferant hat uns am Tag der Absendung eine schriftliche Versandanzeige zu übermitteln.

- 3.2 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Auf den Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Nicht- oder Schlechtbelieferung durch seine Vorlieferanten kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese nicht zu vertreten hat und uns vor Vertragsschluss auf ihre mögliche Gefahr hinweist. Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.

- 3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %,

- 3.5 Gemeinsam mit der Lieferung hat der Lieferant uns die vollständigen Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der geltenden Fassung bzw. nach dem Unionszollkodex als Nachweis für den präferenzrechtlichen Ursprung der Ware unaufgefordert zu übermitteln und gegebenenfalls alle ergänzenden Nachweise und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, die für die zollrechtliche Identifizierung der Lieferung erforderlich sind.

4. Preise

- 4.1 Die Lieferantenpreise sind Höchstpreise frei unserem Werk. Sie schließen die Kosten von Fracht, Zoll, Verpackung, Versicherung, Spesen und Umsatzsteuer ein. Nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vergütungsansprüche des Lieferanten für Angebote oder Bemusterungen. Lieferantenrechnungen sind uns jeweils zweifach und getrennt von den Lieferungen zu übersenden.

- 4.2 Wir können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und mangelfreier Ware mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug bezahlen.

5. Beschaffenheit, Mängel

- 5.1 Zusätzlich zu den im Liefervertrag, Angebot und/oder Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen gelten für die Bestimmung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte/Leistungen die betreffenden Angaben des Lieferanten in seinen Prospekten, Katalogen und anderen uns zugänglichen Schriftstücken sowie in seiner Werbung als vereinbart. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört ferner, dass die Vertragsprodukte/Leistungen dem Stand der Technik, meisterhafter Werkstattarbeit, dem vorgesehenen Verwendungszweck, der erforderlichen Produktsicherheit und den jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (DIN-Normen, EG-Richtlinien usw.) entsprechen. Der Lieferant garantiert uns, dass seine in Satz 1 erwähnten Angaben zutreffen und die Vertragsprodukte/-leistungen den in Satz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen.

- 5.2 Der Lieferant hat eine sorgfältige - auch auf Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit erstreckte - Qualitäts- und Wareenausgangskontrolle unter Beachtung der Norm DIN ISO 9001 durchzuführen. Er schuldet die Lieferung qualitätsgeprüfter Vertragsprodukte/-leistungen.



höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe greift auch dann ein, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

3.4 Die Gefahr geht erst nach Ablieferung in unserem Werk auf uns über.

5.3 Annahme, Abnahme und/oder Bezahlung der Vertragsprodukte/-leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit sondern erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Prüfung von Beschaffenheit und Menge. Mit Rücksicht auf Ziffer 5.2 erstreckt sich unsere Wareneingangskontrolle auf die Prüfung von äußerlich erkennbaren Schäden und erkennbaren Abweichungen von Beschaffenheit und Menge. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn diese nicht später als eine Woche nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

5.4 Wenn der Lieferant in dringenden Fällen trotz Benachrichtigung Mängel der Vertragsprodukte oder daraus resultierende Schäden nicht unverzüglich beseitigt oder wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Mängel/Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

5.5 Sind Vertragsprodukte/-leistungen des Lieferanten mangelhaft, steht uns nach eigenem Ermessen der Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten oder auf Neulieferung durch den Lieferanten zu. Der Lieferant hat dabei uns alle Kosten zu ersetzen, die uns dadurch entstehen, dass mangelhafte Vertragsprodukte/-leistungen des Lieferanten von uns in Maschinen verbaut oder in sonstiger Weise an unsere Kunden weiterveräußert wurden und zur Abwicklung eines Gewährleistungsfalles Demontage- und Montageaufwand sowie Transport- und Abwicklungsaufwand entsteht.

5.6 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen verjähren unsere Mängelansprüche frühestens 3 Jahre nach Ablieferung an uns.

5.7 Haftungsbeschränkungen in AGB des Lieferanten sind unwirksam.

6. Produktsicherheit, Produkthaftung

6.3 Wenn und soweit der Lieferant den die Haftung auslösenden Fehler zu vertreten hat, trägt er auch die Kosten für die von uns zur Schadensabwehr unternommenen notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückrufe).

6.4 Der Lieferant hat sich gegen die mit der Produkt-/Umwelthaftung für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und/oder -leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und uns den Versicherungsschutz nachzuweisen.

7. Entsorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sämtliche Auflagen und Bestimmungen über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.

8. Ersatzteile

Der Lieferant sichert uns zu, Ersatzteile zu marktgerechten Preisen für die voraussichtliche Lebensdauer der Vertragsprodukte, mindestens aber 5 Jahre ab dem jeweiligen Lieferdatum für uns bereitzuhalten.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass die Benutzung oder der Vertrieb der Vertragsprodukte/-leistungen ohne Verletzung fremder Rechte zulässig ist. Er stellt uns von eventuellen Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher fremden Rechte frei.

9.2 Für von uns bereitgestellte Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Muster, Abbildungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Konstruktionen usw. nur in der von uns vorgesehenen Weise nutzen und muss sie zurückgeben, wenn er sie nicht mehr für uns benötigt.



- 6.1 Der Lieferant steht uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte und/oder -leistungen für ihren bestimmungsgemäßen oder voraussehbaren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verbrauch nicht unsicher und nicht gefährlich im Sinne der Produkthaftung sind oder zu unzulässigen Umweltbelastungen führen. Er trifft alle erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Sicherungsmaßnahmen.
- 6.2 Für den Fall, dass wir durch unsere Kunden oder Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf unsicheren oder nicht umweltverträglichen Vertragsprodukten und/oder -leistungen beruht, stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis frei, wenn und soweit er den Schaden uns gegenüber zu vertreten hat. Unser Freistellungsanspruch unterliegt der Regelverjährung.
- 9.3 Alle aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangten Geschäftsgeheimnisse, besonders Know-how, hat der Lieferant Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 9.4 Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Lieferant ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen automatisch in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.

10. Mindestlohn

Der Lieferant gewährleistet und haftet uns gegenüber vollumfänglich dafür, dass er die Anforderungen des Mindestlohngesetzes – soweit ein solches besteht – erfüllt und seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn oder darüber bezahlt. Der Lieferant gewährleistet dies auch bei der Verpflichtung eines Nachunternehmens oder einer Nachunternehmerkette seinerseits.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen, internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wertheim/Main.